Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. X

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25ten August 1830.

Bekanntmachungen.

(Die mit dem Großherzogthum Hessen bestehende Uebereinkunft wegen Bestrafung der in den Gränzwaldungen verübten Forstfrevel betreffend.)

Um sich gegenseitig mehrere Sicherheit zu gewähren, daß die auf dem eigenen Staatsgebiet betretenen, dem andern Staate angehörigen und vertragsmäßig an denselben zur Bestrafung auszuliefernden Forstfrevler auch wirklich jedesmal die gesetzliche Strafe erleiden, ist mit der Großherzoglich Hessischen Regierung als ergänzende Bestimmung zu dem Art. 3. der früher abgeschlossenen und durch das Regierungsblatt No. IV. vom Jahr 1822. bekannt gemachten Uebereinkunft noch weiterhin nachträglich verabredet worden:

„daß zur gleichbaldigen Konstatirung der von beiderseitigen Unterthanen in dem „Gebiet des andern Staats begangenen Forstfrevel, dieselben jedesmal vorher „der Polizeibehörde, in deren Bezirk der Frevel verübt wurde, vorzuführen „seyen, welche sie sodann nebst dem hierwegen aufzunehmenden Informativpro„tokoll und einer jedesmal von der betreffenden Forstbehörde sogleich vorzuneh„menden Schadensabschätzung, ihrer Heimathsbehörde zur gesetzlichen Bestrafung „abzuliefern haben.“

Diese Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und haben sich die betreffenden Großherzoglichen Behörden darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Carlsruhe, den 10. Juli 1830.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

B. V. d. M.

Jolly.

Vdt. v. Berckheim.

(Distanz - Regulativ der Großherzoglichen Posten betreffend.)

Da das in dem Regierungsblatt Nro. 16. vom Jahr 1824. verkündete Distanz-Regulativ der Großherzoglichen Posten seither auf mancherlei Weise abgeändert ist, so wird nachstehendes dem dermaligen Bestand entsprechendes Distanz - Regulativ hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 21ten Juni 1830.

Winisterium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. v. Kettner.

Achern.	Post.
nach Bischofsheim a. St.	$1\frac{1}{4}$
— Bühl - - - -	$\frac{3}{4}$
— Kehl - - - -	$1\frac{1}{2}$
— Offenburg - - -	$1\frac{1}{2}$

Aglasterhausen.	
nach Mosbach - - -	1
— Sinsheim - - -	1
— Wiesenbach - -	1

Altbreisach.	
nach Freiburg - - -	$1\frac{1}{2}$
— Kenzingen - - -	$1\frac{3}{4}$
— Kolmar - - -	$1\frac{1}{4}$
— Krotzingen - - -	1

Baden.	
nach Bühl - - - -	1
— Rastatt - - -	$\frac{3}{4}$
— Stollhofen - -	$1\frac{1}{4}$

Biberach.	
nach Hausach - - -	1
— Lahr - - - -	1
— Offenburg - - -	$1\frac{1}{4}$

Bischofsheim a. St.	Post.
nach Achern - - - -	$1\frac{1}{4}$
— Kehl - - - -	1
— Offenburg - - -	$1\frac{3}{4}$
— Stollhofen - -	1

Bischofsheim a. T.	
nach Boxberg - - -	$1\frac{1}{2}$
— Hardheim - - -	$1\frac{1}{4}$
— Hundheim - - -	$1\frac{1}{4}$
— Mergentheim - -	1
— Wertheim - - -	$1\frac{3}{4}$
— Würzburg - - -	$1\frac{3}{4}$

Blomberg. (Zollhaus.)	
nach Donaueschingen -	1
— Engen - - - .	$1\frac{1}{2}$
— Schaffhausen - -	$1\frac{1}{2}$
— Stühlingen - -	1
— Unadingen - -	$1\frac{1}{4}$

Bonndorf.	
nach Lenzkirch - - -	1
— Stühlingen - -	1
— Uehlingen - - -	$1\frac{1}{4}$
— Unadingen - - -	$1\frac{1}{4}$

Boxberg.	Post.
nach Bischofsheim - -	$1\frac{1}{2}$
— Mergentheim - -	$\frac{3}{4}$
— Osterburken - -	$1\frac{1}{4}$

Bretten.	
nach Bruchsal - - -	1
— Eppingen - - -	$1\frac{1}{2}$
— Illingen - - -	$1\frac{1}{2}$
— Karlsruhe - - -	$1\frac{3}{4}$
— Pforzheim - - -	$1\frac{1}{4}$

Bruchsal.	
nach Bretten - - - -	1
— Germersheim - -	$1\frac{1}{2}$
— Karlsruhe - - -	$1\frac{1}{2}$
— Sinsheim - - -	$1\frac{3}{4}$
— Waghäusel - -	1
— Wiesloch - - -	$1\frac{1}{2}$

Buchen.	
nach Hardheim - - -	1
— Oberschefflenz - -	1

Bühl.	Post
nach Achern	$\frac{3}{4}$
— Baden	1
— Rastatt	$1\frac{1}{4}$
— Stollhofen	1

Dinglingen.	
nach Ichenheim	$\frac{3}{4}$
— Kenzingen	$1\frac{1}{4}$
— Offenburg	$1\frac{1}{4}$

Donaueschingen.	
nach Altingen	$1\frac{1}{2}$
— Blomberg	1
— Geisingen	$\frac{3}{4}$
— Unadingen	$\frac{3}{4}$
— Villingen	$\frac{3}{4}$

Emmendingen.	
nach Freiburg	1
— Kenzingen	$\frac{3}{4}$

Engen.	
nach Blomberg	$1\frac{1}{2}$
— Geisingen	1
— Hilzingen	$\frac{3}{4}$
— Radolfzell	$1\frac{1}{2}$
— Singen	$\frac{3}{4}$
— Stockach	$1\frac{1}{4}$
— Tuttlingen	$1\frac{1}{2}$

Eppingen.	
nach Bretten	$1\frac{1}{2}$
— Heilbronn	$1\frac{3}{4}$
— Sinsheim	1

Ettlingen.	
nach Karlsruhe	$\frac{1}{2}$
— Rastatt	1

Freiburg.	Post.
nach Altbreisach	$1\frac{1}{2}$
— Emmendingen	1
— Krotzingen	1
— Steig	$1\frac{1}{4}$

Geisingen.	
nach Donaueschingen	$\frac{3}{4}$
— Engen	1
— Tuttlingen	$1\frac{1}{4}$

Graben.	
nach Karlsruhe	$1\frac{1}{2}$
— Speyer	$1\frac{1}{2}$
— Waghäusel	$\frac{3}{4}$
— Wiesloch	$1\frac{1}{2}$

Hardheim.	
nach Bischofsheim	$1\frac{1}{4}$
— Buchen	1
— Wertheim	$1\frac{3}{4}$

Hausach.	
nach Biberach	1
— Hornberg	$\frac{3}{4}$

Heidelberg.	
nach Mannheim	$1\frac{1}{4}$
— Schwezingen	$\frac{3}{4}$
— Weinheim	$1\frac{1}{4}$
— Wiesenbach	1
— Wiesloch	1

Hilzingen.	
nach Engen	$\frac{3}{4}$
— Schaffhausen	1

Hornberg.	
nach Hausach	$\frac{3}{4}$
— Krumschiltach	1
— Schramberg	1

Hundheim.	Post.
nach Bischofsheim	$1\frac{1}{4}$
— Miltenberg	1
— Wertheim	$\frac{3}{4}$

Ichenheim.	
nach Dinglingen	$\frac{3}{4}$
— Kehl	$1\frac{1}{4}$
— Lahr	$\frac{3}{4}$

Kaltenherberg.	
nach Basel	$1\frac{1}{2}$
— Lörrach	1
— Müllheim	1

Karlsruhe.	
nach Bretten	$1\frac{3}{4}$
— Bruchsal	$1\frac{1}{2}$
— Ettlingen	$\frac{1}{2}$
— Graben	$1\frac{1}{2}$
— Rastatt	$1\frac{1}{2}$
— Wilferdingen	1

Kehl.	
nach Achern	$1\frac{1}{2}$
— Bischofsheim	1
— Ichenheim	$1\frac{1}{4}$
— Offenburg	$1\frac{1}{4}$
— Straßburg	$\frac{3}{4}$

Kenzingen.	
nach Altbreisach	$1\frac{3}{4}$
— Dinglingen	$1\frac{1}{4}$
— Emmendingen	$\frac{3}{4}$
— Lahr	$1\frac{1}{4}$

Konstanz.	
nach Radolfzell	$1\frac{1}{4}$
— Staad	$\frac{1}{2}$

Krotzingen.	Post.
nach Altbreisach - - -	1
— Freiburg - - -	1
— Müllheim - - -	1

Krumschiltach.	
nach Hornberg - - -	1
— Schramberg - -	1½
— Villingen - - -	1¼

Lenzkirch.	
nach Bonndorf - - -	1
— Steig - - - -	1
— Uehlingen - - -	1¾

Lörrach.	
nach Basel - - - -	½
— Kaltenherberg - -	1
— Rheinfelden - -	1
— Warmbach - - -	1

Mannheim.	
nach Heidelberg - - -	1¼
— Hochdorf - - -	1
— Oggersheim - -	¾
— Schwezingen - -	1
— Speyer - - -	1¼
— Weinheim - - -	1¼

Meersburg.	
nach Friedrichshafen -	1
— Stadel - - - -	1
— Salmannsweiler -	¾
— Ueberlingen - - -	1

Mosbach.	
nach Aglasterhausen - -	1
— Oberschefflenz - -	1

Möskirch.	
nach Ebingen - - -	1¾
— Klosterwald - -	½
— Mengen - - -	1
— Sigmaringen - -	1
— Stockach - - -	1¼
— Tuttlingen - - -	1½

Müllheim.	Post
nach Kaltenherberg - -	1
— Krotzingen - - -	1

Neustadt.	
nach Steig - - - -	1
— Unadingen - - -	1¼

Oberlauchringen.	
nach Brugg - - - -	1½
— Rheinheim - - -	½
— Stühlingen - -	1¼
— Schafffhausen - -	1¾
— Uehlingen - - -	1
— Waldshut - - -	¾

Oberschefflenz.	
nach Buchen - - -	1
— Mosbach - - -	1
— Osterburken - -	1

Offenburg.	
nach Achern - - - -	1½
— Biberach - - -	1¼
— Bischofsheim - -	1¾
— Dinglingen - - -	1¼
— Kehl - - - -	1¼
— Lahr - - - -	1¼

Osterburken.	
nach Boxberg - - -	1¼
— Oberschefflenz - -	1

Pforzheim.	
nach Bretten - - - -	1¼
— Illingen - - -	1¼
— Wilferdingen - -	¾

Pfullendorf.	
nach Altshausen - - -	1¼
— Klosterwald - -	½
— Mengen - - -	1
— Salmannsweiler -	1¼

Pfullendorf.	Post.
nach Sigmaringen - -	1¼
— Stockach - - -	1½
— Sulgau - - -	1½
— Ueberlingen - -	1½

Radolfzell	
nach Engen - - - -	1½
— Konstanz - - -	1¼
— Singen - - -	¾
— Stockach - - -	1

Rastatt.	
nach Baden - - - -	¾
— Bühl - - - -	1¼
— Ettlingen - - -	1
— Karlsruhe - - -	1½
— Stollhofen - - -	1

Rheinheim.	
nach Brugg - - - -	1
— Oberlauchringen -	½
— Schafffhausen - -	1¾
— Stühlingen - -	1½
— Uehlingen - - -	1½
— Waldshut - - -	1

Salmannsweiler.	
nach Altshausen - -	1¾
— Friedrichshafen - -	1¼
— Meersburg - -	¾
— Pfullendorf - -	1¼
— Stadel - - - -	1
— Stockach - - -	1½
— Ueberlingen - -	¾

Säckingen.	
nach Aarau - - - -	1¾
— Brugg - - - -	1¾
— Waldshut - - -	1½
— Warmbach - - -	1¼

Schwezingen.	Post
nach Heidelberg . . .	$\frac{3}{4}$
— Mannheim . . .	1
— Waghäusel . . .	1
— Wiesloch . . .	1

Singen.	
nach Engen	$\frac{3}{4}$
— Radolfzell . . .	$\frac{3}{4}$
— Schaffhausen . .	$1\frac{1}{4}$
— Stockach . . .	$1\frac{1}{4}$

Sinsheim.	
nach Aglasterhausen . .	1
— Bruchsal . . .	$1\frac{3}{4}$
— Eppingen . . .	1
— Fürfeld	$1\frac{1}{4}$
— Wiesenbach . . .	1
— Wiesloch . . .	1

Stadel.	
nach Friedrichshafen .	$\frac{3}{4}$
— Meersburg . . .	1
— Ravensburg . .	1
— Salmannsweiler .	1
— Tettnang . . .	1

Steig.	
nach Freiburg . . .	$1\frac{1}{4}$
— Lenzkirch	1
— Neustadt . . .	1

Stockach.	
nach Engen	$1\frac{1}{4}$
— Mößkirch . . .	$1\frac{1}{4}$
— Pfullendorf . . .	$1\frac{1}{2}$
— Radolfzell . . .	1
— Salmannsweiler .	$1\frac{1}{2}$
— Singen . . .	$1\frac{1}{4}$
— Tuttlingen . . .	$1\frac{1}{2}$
— Ueberlingen . .	$1\frac{1}{4}$

Stollhofen.	
nach Baden	$1\frac{1}{4}$
— Bischofsheim . .	1
— Bühl	1
— Rastatt . . .	1

Stühlingen.	Post
nach Blomberg . . .	1
— Bonndorf . . .	1
— Oberlauchringen .	$1\frac{1}{4}$
— Rheinheim . . .	$1\frac{1}{2}$
— Schaffhausen . .	$1\frac{1}{4}$
— Uehlingen . . .	$1\frac{1}{4}$
— Zurzach	$1\frac{3}{4}$

Ueberlingen.	
nach Meersburg . . .	1
— Pfullendorf . . .	$1\frac{1}{2}$
— Salmannsweiler .	$\frac{3}{4}$
— Stockach . . .	$1\frac{1}{4}$

Uehlingen.	
nach Bonndorf . . .	$1\frac{1}{4}$
— Lenzkirch . . .	$1\frac{3}{4}$
— Oberlauchringen .	1
— Rheinheim . . .	$1\frac{1}{2}$
— Stühlingen . . .	$1\frac{1}{4}$
— Waldshut . . .	$1\frac{1}{4}$

Unadingen.	
nach Blomberg . . .	$1\frac{1}{4}$
— Bonndorf . . .	$1\frac{1}{4}$
— Donaueschingen .	$\frac{3}{4}$
— Neustadt. . . .	$1\frac{1}{4}$

Villingen.	
nach Altingen . . .	$1\frac{1}{2}$
— Donaueschingen .	$\frac{3}{4}$
— Krumschiltach . .	$1\frac{1}{4}$
— Rothweil . . .	1

Waghäusel.	
nach Bruchsal . . .	1
— Graben	$\frac{3}{4}$
— Schwezingen . .	1
— Speyer	$\frac{3}{4}$
— Wiesloch . . .	1

Waldshut.	Post.
nach Laufenburg . .	1
— Oberlauchringen .	$\frac{3}{4}$
— Rheinheim . . .	1
— Säckingen . . .	$1\frac{1}{2}$
— Uehlingen . . .	$1\frac{1}{4}$
— Zurzach	1

Warmbach.	
nach Basel	1
— Lörrach	1
— Säckingen . . .	$1\frac{1}{4}$

Weinheim.	
nach Heidelberg . . .	$1\frac{1}{4}$
— Heppenheim . .	1
— Mannheim . . .	$1\frac{1}{4}$

Wertheim.	
nach Bischofsheim . .	$1\frac{3}{4}$
— Esselbach . . .	$\frac{3}{4}$
— Hardheim . . .	$1\frac{3}{4}$
— Hundheim . . .	$\frac{3}{4}$
— Miltenberg . . .	$1\frac{3}{4}$
— Roßbrunn . . .	$1\frac{1}{2}$

Wiesenbach.	
nach Aglasterhausen . .	1
— Heidelberg . . .	1
— Sinsheim . . .	1

Wiesloch.	
nach Bruchsal . . .	$1\frac{1}{2}$
— Heidelberg . . .	1
— Graben	$1\frac{1}{2}$
— Schwezingen . .	1
— Sinsheim . . .	1
— Speyer	$1\frac{1}{2}$
— Waghäusel . . .	1

Wilferdingen.	
nach Karlsruhe . . .	1
— Pforzheim . .	$\frac{3}{4}$

(Die Abzüge auf die Löhnung eines Gendarmen.)

Da durch die ergangenen höchsten Landesherrlichen Edikte und Verordnungen die Gendarmerie dem Linien-Militär gleich gestellt ist, bei letzterem aber der Grundsatz besteht, daß vom Feldwebel (einschließlich dieses) abwärts bis zum Soldaten wegen Schuldklagen kein Abzug an der Löhnung statt findet, so wird zur allgemeinen Maaßnahme darauf aufmerksam gemacht, daß ins künftige keine solche Abzüge auf die Löhnung eines Gendarmen, derselbe mag aus dem vormaligen Polizeigardisten-Personale zu der Gendarmerie übergegangen, oder dieser erst neu zugetheilt worden seyn, angeordnet werden.

Carlsruhe, den 26. Juni 1830.

Kriegs-Ministerium.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Stockhorn.

Vdt. Fröhlich.

Privilegiums-Bewilligung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Buchdrucker A. Firmin Didot zu Paris ein zwanzigjähriges Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf auswärts gedruckter Exemplare der bei ihm im Druck erscheinenden neuen, von C. B. Hase, G. R. Sinner und Theob. Fix bearbeiteten Ausgabe von Henr. Stephani Thesaurus linguae graecae zu bewilligen gnädigst geruht. In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, innerhalb des gedachten Zeitraums jenes Werk nachzudrucken, oder einen auswärtigen Nachdruck davon in Unsern Staaten zu verkaufen. Derjenige, der diesem Verbot zuwiderhandelt, soll nicht nur mit einer Strafe von Einhundert Gulden zur Staatscasse belegt, sondern es soll auch die Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Originalausgabe für die verkauften Exemplare des Nachdrucks an demselben erkannt werden.

Verkündet Carlsruhe, den 30. Juli 1830.

In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. Barack.

(Die der Königlich Französischen allgemeinen Lebens- und Feuerversicherungs Gesellschaft zu Paris ertheilte Erlaubniß zu Abschließung von Versicherungen im Großherzogthum betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus höchstdero Staats-Ministerium vom 8ten d. M. Nro. 1012. der Königlich Französischen allgemeinen Lebens- und Feuerversicherungs Gesellschaft zu Paris die nachgesuchte Erlaubniß zu Abschließung von Versicherungen im Großherzogthum unter der Bedingung gnädigst zu ertheilen geruht, daß von ihr keine in der Großherzoglichen Brandversicherungs Anstalt immatrikulirte Gebäude versichert, und eine doppelte Versicherung von fahrender Habe nicht statt haben dürfe, überhaupt die in der Verordnung vom 4ten Mai v. J. Regierungsblatt Nro. XI. erlassenen Vorschriften, insoweit sie anwendbar sind, dabei zu beobachten seyen.

Carlsruhe, den 16ten Juli 1830.

Ministerium des Innern.
Frh. von Berckheim.

Vdt. Graf v. Leiningen.

(Die Auflösung des Forstreviers Schutterwald.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24sten v. M. StMNr. 935. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß das Forstrevier Schutterwald im Forstamtsbezirk Offenburg aufgelöst, und dasselbe unter die benachbarten Reviere Gengenbach, Eckartsweier und Hofweier eingetheilt werde.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3ten Juli 1830.

Finanzministerium.
In Abwesenheit des Ministers.
Seltzam.

Vdt. Pfeilsticker

(Den Cours der Königlich Preußischen Thaler betr.)

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1ten d. M. StMNr. 963. wird die Verordnung vom 12ten Januar 1822. (Regierungsblatt Nr. III. S. 16.), nach welcher die königlich preußischen Thaler bei allen Großherzoglichen Cassen zu 1 fl. 42 kr. angenommen

und ausgegeben werden sollen, aufgehoben, und der Cours dieser Münze nunmehr zu Einem Gulden 45 Kreuzer festgesetzt.

Carlsruhe, den 10ten Juli 1830.

Finanzministerium.
In Abwesenheit des Ministers.
Seltzam.

Vdt. Roman.

(Die Begebung zweier Freiplätze im weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg)

Da auf den 24sten Juli und 23sten August d. J. in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg zwei, von der landesherrlichen Ernennung abhängige Freiplätze, der erste für ein Baden-Badisches, der andere für ein aus dem ehemals vorderösterreichischen Landestheile gebürtiges Mädchen offen werden, so haben die Bewerberinnen um dieselben ihre Gesuche unter Anlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkunft, Vermögen, Fähigkeiten und Aufführung bei Großherzoglichem Ministerium des Innern, Katholische Kirchen-Section vorzulegen.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der ledige Lorenz Wangler in Unteribenthal hat durch Schenkung für die Kirche zu Buchenbach, die Schule in Unteribenthal und den Armenfond in Buchenbach, jedem zu ⅓tel, wovon die Zinsen jährlich verwendet werden sollen, die Summe von 160 fl.,

die Michael Hubersche Wittwe in Neckargemünd dem dortigen evangelischen Allmosen ein Legat von 100 fl., und dem dortigen Armenfond 25 fl.,

der pensionirte Pfarrer Breunig von Odenheim dem Schulfond in Eichelberg eine Schenkung von beiläufig einem Morgen Weinberg, in der sogenannten Dechert daselbst,

die Konrad Ludwig Müllersche Ehefrau zu Wimpfen, Anna Maria geborne Ritzhaupt, der evangelischen Kirche zu Wiesloch ein Legat von 50 fl.,

Michael Heinrich von Heklingen zur Gründung eines Armenfonds daselbst 130 fl.,

Johann Philipp Henning aus Brasilien eine Anzahl brasilianischer Vögel, Insecten und sonstiger Thiere, auch Holzarten, Bogen und Pfeile dem Gymnasium in Wertheim,

ein Ungenannter der Gemeinde Waldkirch zur Errichtung eines Allmosens den Betrag von 100 fl.,

der Pfarrer Fischer zu Eichsel der Gemeinde Adelhausen zur Gründung eines Schulfonds 150 fl.,

Katharina Josepha Aßmann von Mannheim für den dasigen katholischen Kirchhof-Fond ein Kapital von 50 fl.,

Schwanenwirth Gregor Mayer von Allmendshofen zur Anschaffung von Büchern für die dasigen armen schulpflichtigen Kinder den Betrag von 200 fl.,

die verstorbene Seifensieder Kaulizen Wittwe zu Wertheim dem dortigen Rathhausallmosenfond ein Legat von 2000 fl. in der Art vermacht, daß die Zinsen von Eintausend Gulden einem armen unbescholtenen Mädchen aus der Stadt Wertheim bei seiner Verheirathung zur Einrichtung ihres kleinen Hauswesens zugestellt, ferner die Zinsen von den weitern Eintausend Gulden einem armen Vater- und Mutterlosen oder auch nur für einen Mutterlosen aber ehrlichen und gutgearteten Knaben aus benannter Stadt zur Erlernung eines Handwerks zugetheilt werden sollen;

Wittwer Mathä Lieb in Kippenhausen hat durch letztwillige Verfügung in den dortigen Armenfond 50 fl.,

ein ungenannter Wohlthäter dem Heiligenfond zu Urloffen 20 fl. und dem Armenfond daselbst 20 fl.,

die Anton Bleile's Wittib zu Krotzingen in den dortigen Armenfond eine Stiftung von 50 fl.,

die Oberamtsräthin Anna Burkart in Stockach den Ortsarmen von Konstanz 100 fl.

die Wittwe des Thomas Wiesenrieder zu Unterkirnach Maria geborne Glaz dem dortigen Schulfond 50 fl. und dem dortigen Armenfond 50 fl., geschenkt;

die Wittwe Saumer geborne Pfeiffer zu Herdern hat durch letztwillige Verfügung dem dortigen Schulfond 36 fl.,

Die in Eßlingen im Königreich Würtemberg verstorbene Magdalena Seraphina von Löwenfink hat durch leztwillige Verfügung in die Schulen zu Bruchsal ein Kapital von 50 fl., zur jährlichen Verwendung der Zinsen zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Kinder,

der ledig verstorbene Andreas Schmieder von Ramsbach hat dem Armenfond daselbst 150 fl., und jenem in Oppenau gleiche 150 fl. vermacht,

der aus Kippenheim gebürtige Johann Georg Stulz, dermalige Besitzer von Château d'Hieres im südlichen Frankreich dem polytechnischen Institut und dem Schullehrer Seminarium dahier ein Geschenk von 30,000 Franken,

ein Ungenannter hat 100 fl., in das Stadtallmosen von Tauberbischofsheim zur jährlichen Vertheilung der Zinsen unter die dortigen Armen,

die verstorbene Maria Anna Saufer zu Mühlingen hat 100 fl., in den Armenfond zu Mühlingen und 100 fl. zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für die armen Schüler daselbst,

die Anna von Schmidlin zu Freiburg für das dortige Heilige Geist Hospital 200 fl.,

die verstorbene Catharina Haberstroh von Katzenmoos an die dortigen Armen 84 fl. 11 kr.,

die Altvogt Ambs'sche Ehefrau von Oberschafhausen hat zur Gründung eines Allmosens für die katholische Gemeinde in Oberschafhausen und Bözingen 500 fl.,

die Johann Fegersche Witttwe zu Oberwolfach in den dortigen Armenfond 11 fl.,

die verstorbene Ehefrau des Joseph Bouffleur zu Offenburg den dortigen Armen ein Legat von 1000 fl.,

Philipp Zimmermann aus Gaiß hat der Schule zu Waldkirch 40 fl.,

der ledige Daniel Dietrich zu Grenzach durch leztwillige Verfügung zum dortigen Allmosen 30 fl.,

der verlebte Großherzogliche Staatsrath Freiherr von Baden in Freiburg hat

a) Dem dortigen Armen-Institut — — — ∴ 500 fl.,
wovon jedoch seine Leichenkosten im Betrage von höchstens 30 fl., in Abzug kommen — und

b) Der dortigen Sautier-Reibeltschen Stiftung zu einem Freiplaze für die Orte Au und Sölden — — ∴ 550 fl., und

endlich der verstorbene Kammerherr Freiherr von Reizenstein zu Heidelberg für das dortige Armen Institut ein Legat von 200 fl., vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

Den 30sten Mai d. J. dem Secondlieutenant v. Woldeck, vom InfanterieRegiment Erbgroßherzog, den nachgesuchten Abschied zu ertheilen, mit der Erlaubniß in auswärtige Dienste zu treten.

Den 5ten Juni den Capitain von der Suite der Infanterie v. Cloßman, zum Adjutanten des Präsidenten des KriegsMinisteriums zu ernennen, mit der Erlaubniß, die Uniform der InspectionsAdjutanten der Infanterie zu tragen.

Den 10ten Juni den in Königlich Würtembergischen Diensten gestandenen Secondlieutenant v. Gemmingen Bonfelden, als Secondlieutenant im Garde-CavallerieRegiment anzustellen, und

Dem Premierlieutenant von der Suite der Cavallerie v. Degenfeld, den Charakter als Rittmeister zu ertheilen.

Den 13ten Juni dem, dem diesseitigen MilitairCommissair am Bundestage in Frankfurt zur Dienstleistung beigegebenen Rittmeister von der Suite der Cavallerie, Hilpert, die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der InspectionsAdjutanten der Cavallerie zu tragen.

Den 21sten Juni dem Generallieutenant v. Stockhorn die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich verliehene Großkreuz des Kaiserl. Oestr. Ordens der eisernen Krone, und

Dem GeneralMajor und GeneralAdjutanten v. Freistedt das ihm von Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland und König von Polen verliehene Großkreuz des Königlich Polnischen St. StanislausOrdens anzunehmen und zu tragen.

Den 17ten Juli den Obersten Brückner, vom InfanterieRegiment Erbgroßherzog, zum InfanterieRegiment Großherzog zu versetzen, mit Ernennung zum Commandeur dieses Regiments; sodann

Im InfanterieRegiment Erbgroßherzog den Premierlieutenant Michael zum Capitain, und die Secondlieutenants v. Böcklin und v. Seldeneck zu Premierlieutenants zu befördern; und im InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm den bisher bei dem General der Infanterie Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden Hoheit zur Dienstleistung als Adjutant commandirt gewesenen Capitain Fischer, mit Austritt aus dem Regiment, definitiv als solchen anzustellen, und

Den Premierlieutenant v. Lammerz zum Capitain, und den Secondlieutenant Gilm von Rosenegg zum Premierlieutenant zu befördern.

Den 23sten Juli dem General-Major und General-Adjutanten v. Freystedt die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Sr. Maj. dem König von Schweden verliehene Commandeur-Großkreuz des Schwerdt-Ordens, so wie das ihm von Sr. Maj. dem König von Dänemark verliehene Großkreuz des Danebrog-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Den 12ten August dem früher als Husar im vormaligen Husaren-Regiment v. Geusau gestandenen Dominik Wicker von Werhausen, die silberne Militair-Verdienst-Medaille zu verleihen.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die Freifrau von Woellwarth zur Oberhofmeisterin, und Freifräulein Emma von Falkenstein zur Hofdame bei Allerhöchstdero Frau Gemahlin Königliche Hoheit zu ernennen,

der Bitte des Staatsraths Freiherrn von Sensburg um Versetzung in den Ruhestand wegen vorgerückten Alters gnädigst zu entsprechen,

den Geheimen Referendär Franz Freiherrn Rüdt von Collenberg zum Geheimen Rathe zweiter Klasse,

den Staatsrath Winter auf seine unterthänigste Bitte seiner Stelle als Director der Evangelischen Kirchen-Section zu entheben, dagegen aber die Stelle eines Directors gedachter Kirchen-Section dem Geheimen Rath Freiherrn von Rüdt, unter Beibehaltung seiner bisherigen Dienstleistungen bei dem Ministerium des Innern zu übertragen,

den Obervogt Deimling zu Pforzheim, zum Geheimen Rath dritter Rang-Classe, und

den bisherigen Oberpostmeister von Reinöhl zum General-post-Cassier zu ernennen,

den bei dem Hofgericht zu Rastadt seither verwendeten Ober-Amtmann Rüttinger, den Charakter als Hofgerichtsrath zu ertheilen,

den Privatdocenten Dr. Werber zu Freiburg zum Professor extraordinarius bei der medicinischen Facultät an der dortigen Universität, und

die Secretariats-Praktikanten Franz Joseph Pfister, und Friedrich Sievert zu Rastatt, zu Secretären bei dem Hofgericht daselbst zu ernennen,

den bei der Rentei-Administration Ihrer Hoheit der verstorbenen Frau Markgräfin Christiane Louise von Baden angestellten Secretär Ernst Vierordt, in gleicher Eigenschaft bei der Staats-Anstalten-Commission gnädigst anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bei der Zettelverwaltung der Hofdomainenkammer bisher verwendeten Scribenten Wehrer zum zweiten Zettelverwaltnr bei derselben,

den Scribenten Georg Reis, zum Revisionsgehülfen bei dem Hofzahlamt,

den Scribenten Friedrich Hartweg, zum Revisionsgehülfen bei der Hof Rechnungs-Controll-Cammer,

den Oberhofmarschallamts Actuar Ernst Mattle zum Revisionsgehülfen bei der Hofökonomie-Verwaltung und den TheilungsCommissaire Carl Hagendorn, zum Actuar bei dem Oberhofmarschallamte zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Lehrer Gerstner am Lyzeum zu Carlsruhe den Charakter und Rang als Professor des Lyzeums zu ertheilen,

den Revidenten Friderici zum Revisions-Gehülfen der Oberrevision des Ministeriums des des Innern zu befördern, und

den Amtsassessor von Bömble in Achern, in gleicher Eigenschaft zum Amte Gengenbach zu versetzen, und den Rechtspraktikanten Anton Nombride von Waldshut, zum Assessor bei dem Amte Achern zu ernennen.

Die Fürstlich Salm Reifferscheid-Krautheimsche Präsentation des Pfarrers Hönninger zu Schluchtern, auf die erledigte katholische Pfarrei zu Unterwittighausen, Amtes Gerlachsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch ist die katholische Pfrerei Schluchtern (Amtes Eppingen) mit einem beiläufigen Ertrage von 380 fl. in Geld und Naturalien, nebst einer Zulage von 150 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leiningischen Standes- und Patronatherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Man findet sich veranlaßt, das den Konkursgesetzen unterliegende Kaplaneibeneficium in Stockach mit einem beiläufigen Ertrage von 420 fl. in Geld und Naturalien nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe, womit zugleich die Verpflichtung zur Unterrichts-Ertheilung an der dortigen Realschule verbunden ist, haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere Art 4. zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrei Ellmendingen dem Pfarrer Johann Georg Philipp Doll zu Niefern, und die durch dessen Beförderung erledigte Pfarrei Niefern dem Pfarrer Kaspar Schlatter von Mühlhausen zu übertragen. Hierdurch ist die evangelische Pfarrei Mühlhausen (Decanat Pforzheim) mit einem CompetenzAnschlag von 735 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Patronatsherrschaft, Freiherrn Julius von Gemmingen zu Steinegg, vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Benefiziaten Stanislaus Nüßlin auf die Pfarrei Bermatingen, Amts Salem im Seekreise, ist die daselbst gestiftete Kaplanei- und Frühmeßpfründe mit einem beiläufigen Einkommen von 350 fl. erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse bei dem Patron, der Großherzoglichen ehemalig Markgräflich Badischen Standesherrschaft zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Pfarrer Knaus in Gewährung seiner unterthänigsten Bitte auf seiner bisherigen Pfründe in Bubenbach zu belassen, dagegen die Pfarre Rheinheim dem Pfarrer Link zu Berghaupten huldreichst zu übertragen. Hierdurch wird die

Pfarre des leztgedachten Ortes, im Amte Gengenbach, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3 zu benehmen.

Durch das am 2ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Geser ist die mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. verbundene Pfarre Illmensee, BezirksAmts Pfullendorf, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3 zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrei Meckesheim, dem bisherigen Pfarrer zu Neunkirchen Albert Ludwig Danquard und die hierdurch erledigt gewordene Pfarrei Neunkirchen dem bisherigen Pfarrer zu Eberstadt Johann Martin Streitberger huldreichst zu übertragen. Hierdurch ist die Pfarrei Eberstadt, Decanats Adelsheim, mit einer Competenz von 621 fl. in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 4 Wochen bei der Grundherrschaft den Freiherrn Rüdt von Collenberg Eberstadt zu melden.

Durch das am 1ten Juni dieses Jahrs erfolgte Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Schätgen ist die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene Stadtpfarrei Stühlingen mit einem beiläufigen Ertrag van 1200 fl. in Erledigung gekommen. Die für die Besorgung des Dekanats befähigten Competenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronatherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die den östreichischen ConcursGesezen unterliegende Pfarrei Hartheim, BezirksAmts Stetten a. k. M., mit einem beiläufigen Ertrage von 450 fl. wird abermals mit dem Anhange ausgeschrieben, daß die Bewerber um dieselbe sich nach der Verordnung vom 6ten Juni 1811. Regierungsblatt Nro. 18. durch das erzbischöfliche General Vikariat bei dem Freiherrn von Ulm, welchem als Lehens-Innhaber der Herrschaft Werrenwag das Recht zum Vorschlag dreier Individuen zusteht, zu melden haben.

Durch das Ableben des Beneficiaten Reinhard in Krautheim ist das dortige Frühmeß-Beneficium mit einem beiläufigen Ertrag von 400 fl. nebst freier Wohnung und mit der Verbindlichkeit, wöchentlich einige Messen zu lesen, und den Einwohnern zu Krautheim im Thale seelsorgliche Dienste zu leisten, erledigt worden. Die Bewerber haben sich bei dem Main- und Tauberkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrei Gersbach, Dekanats Schopfheim, dem bisherigen Vicarius zu Lichtenau Jacob Steidinger huldreichst zu übertragen.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarre Linz, Amts Pfullendorf, an den Pfarrer Fidel Birckle, ist die katholische Pfarre Schriesheim, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Ertrage von 600 fl. in Geld, Naturalien und Bezzauungen erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich durch das Neckarkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Die von der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des bisherigen Pfarrers Philipp Jacob Wilkens zu Großeicholzheim auf die erste evangelische Pfarrei Mosbach hat

die Staatsgenehmigung erhalten; hierdurch ist die evangel. Pfarrei Großeichholzheim mit einem Competenz-Anschlag von 898 fl. 15 kr. erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Patronatsherrschaft, Fürstlich von Leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

Die mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. größtentheils in Güter- und Zehent-Ertrag verbundene Pfarrei Wettelbrunn, Amts Staufen, wurde durch das den 28ten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Justin Herrmann erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Durch das erfolgte Ableben des erzbischöflichen Dekans und Pfarrers Neininger ist die den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrei Furtwangen im Kinzigkreis Amts Triberg mit einem beiläufigen Ertrag von 1000 fl. in Geld, Naturalfixum, Güternutzung und Kleinzehnt, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt nach Art. 4. sowohl bei dem erzbischöflichen General-Vikariat als dem Directorium des Kinzigkreises zu melden.

Durch das am 4ten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Fineisen ist die Pfarre Kappel, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Erträgniß von 700 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesonbesondere Art. 4. zu benehmen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Burg auf die Pfarre Welschingen hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hiedurch wird die Pfarre Binsendorf, Amts Engen mit einem beiläufigen Einkommen von 350 fl. erledigt, um welche sich die Competenten bei der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron zu melden haben.

Durch das am 19ten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Rotzinger ist die Pfarre Scherzingen, Landamts Freiburg, mit einem in Geld und Naturalfixum bestehenden Einkommen von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese, den Oesterreichischen Conkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Man sieht sich veranlaßt, die durch das Ableben des Kaplans Steiger erledigte, von nun an zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte und beiläufig 500 fl. ertragende Frühmeßpfründe in Radolphzell wiederholt auszuschreiben. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Vorschrift vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch die Ernennung des Dekans und Stadtpfarrers Flad in Säckingen zum Domkapitularen in Freiburg ist die katholische den östreichischen Concurs-Gesetzen unterliegende und mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Stadtpfarrei Säckingen, mit einem beiläufigen Ertrage von 900 bis 1000 fl. erledigt worden. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Die Grundherrlich von Röder'sche Präsentation des Pfarrers Franz Bernhard Joseph Herrmann zu Sulz auf die Pfarrei Hofweier, Oberamts Offenburg hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch wird die katholische Pfarrei Sulz im Kinzig-Kreise und Amte Lahr mit einem

beiläufigen Einkommen von 600 bis 700 fl in Geld, Naturalfixum und Zehenten erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3 bei dem Kinzigkreisdirectorium zu melden.

Durch das am 23ten Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Schweiß, ist die Pfarrei Riedöschingen, Bezirksamt Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 bis 1100 fl. erlediget worden. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron, zu melden.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende in der Frühjahrs-Prüfung 1830. examinirte Theologen unter die evangelisch protestantischen Pfarr Candidaten aufgenommen worden:

Emil Wilhelm Theodor Zandt von Carlsruhe,
Karl Robert Roller von Pforzheim,
Ernst Ludwig Mündel von Diersburg,
Karl Friedrich Kaiser von Heidelberg,
Franz Ludwig Wettach von Karlsruhe,
Ludwig Wilhelm Wuth von Hohhausen bei Neckarelz,
Johann Georg Heiß von Sinsheim.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarre Schinen dem Pfarrer Schafheitlein zu übertragen. Hierdurch wird die Pfarre Bergheim, Bezirks Amts Meersburg, mit dem Einkommen einer Anfangspfründe erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3 zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen PfarrCandidaten Friedrich Haas von Freistett die erledigte evangelisch protestantische Pfarrei Hertingen zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarradjuncten Friedrich Schäfer zu Efringen den Charakter als Pfarrer huldreichst zu ertheilen.